

Wohin gehören Nachlässe?

Autor(en): **Graf, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten VSB/SVD = Nouvelles ABS/ASD = Notizie ABS/ASD**

Band (Jahr): **59 (1983)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachmittags stehen die Dienste der MAI der Lehrerschaft in Form eines *Lern- und Arbeitszentrums* im ganzen Medienbereich offen. Dieses ständige Aus- und Weiterbildungsangebot ermöglicht jedem Benutzer, selbsttätig und erfahrungsbezogen mit Medien umgehen zu lernen.

Nach dem Prinzip «Erfahrungslernen vor Informationslernen» können nach Voranmeldung die verschiedenen Lern- und Arbeitsplätze für die Dia, Film- und Tonbildschauprojektion, für Videorekorder, für Tonarbeiten und Folienherstellung sowie für Fotoarbeiten benützt werden. Hier ist es für Lehrer möglich, mit geringem Aufwand einfache Medien selber herzustellen.

Viele Lehrerinnen und Lehrer erarbeiten sich deshalb hier ihr eigenes Unterrichtsmaterial und tauschen ihre Erfahrungen unter Kollegen aus.

5. Kurse und Veranstaltungen

Für Veranstaltungen und Kurse der MAI sowie für Lehrerfortbildungskurse, welche die Mediothek als Arbeitsinstrument benutzen wollen, stehen *spezielle Kursräume* und ein *Saal* mit 140 Plätzen, ausgerüstet mit Projektionseinrichtungen zur Verfügung.

Im Dachgeschoß wurde eine *Begegnungszone* mit einer Cafeteria und einer begehbaren Dachterrasse mit Ausblick auf die Innenstadt sowie ein Raum für die Durchführung von schulbezogenen Ausstellungen eingerichtet.

Immer mehr Lehrer benutzen die Schulwarte als Arbeitsinstrument für die Unterrichtspraxis.

Wohin gehören Nachlässe?*

Von Dr. *Christoph Graf*, Stellvertreter des Direktors am Schweizerischen Bundesarchiv, Bern

Nach einer Klärung und Abgrenzung der Begriffe «Archiv» und «Bibliothek», «Archivgut», «Sammlungsgut» und «Nachlaß» werden die Ergebnisse einer Umfrage bei den schweizerischen Archiven über die

* Überarbeitete und um die Ergebnisse einer entsprechenden Umfrage bei den schweizerischen Archiven erweiterte Fassung eines Vortrags vor der Arbeitsgemeinschaft «Studien- und Bildungsbibliotheken» der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare am 2. Dezember 1982 in Zug.

Archivierung von Privatnachlässen vorgestellt. Im Anschluß daran wird die Wünschbarkeit einer entsprechenden generellen Vereinbarung erörtert. Schließlich werden Kriterien für eine sinnvolle Zuteilung und Aufbewahrung von Nachlässen in Bibliotheken und Archiven erarbeitet.

Après avoir défini les termes allemands «Archiv» et «Bibliothek», «Archivgut», «Sammlungsgut» et «Nachlaß», l'auteur présente les résultats d'une enquête effectuée auprès des Archives suisses sur l'archivage des fonds privés. Dans ce contexte, il discute de l'opportunité d'un contrat général entre archivistes et bibliothécaires. Finalement, il évoque des critères d'après lesquels la conservation des fonds privés pourrait être attribuée aux Bibliothèques ou aux Archives.

«Die Archive verdanken ihre Stellung den Umwälzungen im Gefolge der Großen Revolution. Sie stehen heute noch gewaltigeren Umwälzungen gegenüber und haben sich in ihnen zu bewähren. Damals galt es, den schriftlichen Niederschlag abgestorbener Staaten zu retten, heute obendrein den einer absterbenden Gesellschaft. Die privaten Papiere erlangen damit im Verhältnis zu den staatlichen Akten eine weit höhere Bedeutung als bisher. Spiegelt sich doch in ihnen die Massenkatastrophe, die materielle wie die geistige, am unmittelbarsten wider. Über wie vieles schweigen die Akten, wo sie erhalten sind – über die Psychologie des Erlebens stets . . . So sind denn Briefe, Tagebücher, Erinnerungen, Rechnungen, in denen sich das tägliche banale Leben der verschiedenen Stände und Berufe treu abmalt, archivwürdig geworden. Sie sind der Stoff zu künftigen soziologischen Untersuchungen und kulturgeschichtlichen Darstellungen, wenn die lebendige Überlieferung längst abgestorben sein wird . . .»¹

Der das geschrieben hat, ist nicht irgendein «grüner» Kulturpessimist der 80er Jahre, auch nicht irgendein theoretisierender Soziologe oder Politologe der Gegenwart, sondern der bekannte deutsche Historiker und Archivar Ludwig Dehio, der Gründer der Archivschule in Marburg und Herausgeber der «Historischen Zeitschrift». Das Zitat stammt aus dem Jahre 1948 und soll ganz einfach als Einstimmung in unsere Beschäftigung mit Privatnachlässen dienen, es soll uns die große historiographische Bedeutung dieser Quellengattung aufzeigen. In der Tat ist es ja so, daß das ungeheure Anschwellen der Akten- und natürlich auch

Bücherflut der Gegenwart nicht unbedingt parallel läuft mit einer eben-
solchen Erkenntnisvermehrung, daß die zunehmende Informations-
masse uns nicht unbedingt reicher macht an Wissen über das, was Dehio
die «absterbende Gesellschaft», die «Psychologie des Erlebens» oder
«das tägliche banale Leben der verschiedenen Stände und Berufe»
nennt. Private Papiere, Nachlässe können hier tatsächlich, so scheint
uns, wichtige Lücken in unserer Erkenntnis füllen.

Das gestellte Thema eignet sich vorzüglich für eine Abhandlung aus
archivarischer Sicht vor einem bibliothekarischen Publikum bzw. einer
entsprechenden Leserschaft. Einerseits besteht nämlich seitens der Ver-
einigung Schweizerischer Archivare ein erklärtes Interesse an einer en-
geren Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Bibliothe-
kare. Andererseits sind die Gemeinsamkeiten zwischen Archivar und
Bibliothekar begrenzter, als man auf den ersten Blick meinen könnte.
Die Behandlung von Privatnachlässen bildet aber sicher eines der Pro-
bleme, die Bibliothekare und Archivare gleichermaßen betreffen, die
eine Zusammenarbeit und Koordination zwischen einzelnen Bibliothe-
ken und Archiven sowie zwischen ihren Berufsverbänden erfordern.

Begriffliche Klärungen

Beginnen wir mit einigen begrifflichen Klärungen oder Abgrenzun-
gen, die uns zur Erörterung des Themas notwendig scheinen.

Vor einer bibliothekarischen Leserschaft eine Bibliotheks-Definition
zu liefern, würde Eulen nach Athen tragen heißen. Hingegen dürfte es
Bibliothekare interessieren, wie Archivare ihre Institution definieren,
und vor allem muß uns die begriffliche Abgrenzung zwischen Bibliothek
und Archiv im Hinblick auf Privat-Nachlässe beschäftigen. Johannes
Papritz, einer der führenden Archivtheoretiker der Bundesrepublik, de-
finiert das Archiv in seiner «Archivwissenschaft» aufgrund einer lang-
jährigen Erfahrung und weitläufigen Herleitung wie folgt:

«Ein Archiv ist die Gesamtheit oder eine eigenständige
Abteilung der Dokumentation einer juristischen oder phy-
sischen Person bzw. Personengruppe, die im Geschäftsgang
oder Privatverkehr *organisch* gewachsen und zur dauernden
Aufbewahrung bestimmt ist.»²

Um keine archivtheoretische Abhandlung geben zu müssen, gehen
wir nicht im einzelnen auf diese Definition ein, sondern schreiten gleich
zur begrifflichen Abgrenzung zwischen Bibliothek und Archiv aufgrund
der zitierten Archivdefinition: Unbestritten dürfte zunächst sein, daß die

herkömmliche und oberflächliche Unterscheidung zwischen Bibliothek und Archiv, wonach erstere Imprimata und letzteres Unikate aufbewahrt, nur sehr teilweise und bedingt richtig und relevant ist. Die zahlreichen Überschneidungen, die zwischen unseren Institutionen in dieser formalen Hinsicht (Imprimat/Unikat) bestehen, sind zweifellos bekannt.

Viel wichtiger als diese formale und nur bedingt richtige Unterscheidung scheint uns die funktionale Abgrenzung zwischen Bibliothek und Archiv zu sein: Wie es auch die zitierte Archivdefinition von Papritz zum Ausdruck bringt, sind Archive immer einer bestimmten juristischen oder physischen Person bzw. Personengruppe, d.h. einem Schriftgutbildner zugeordnet. Während *Bibliotheken* mehr oder weniger nach freiem Ermessen bzw. nach von außen gesetzten Kriterien *sammeln*, *übernehmen Archive* das im Geschäftsgang ihres Schriftgutbildners organisch entstandene Schriftgut, so weit es archivwürdig, d.h. dauernd wertvoll ist. Man hat diese funktionale Unterscheidung auf die Kurzformel gebracht, wonach Bibliotheken *organisierte* und Archive *organische* Dokumentationen bilden.

In ihrer ursprünglichen, bis zur Französischen Revolution ausschließlichen Funktion verfolgen die Archive zudem den Zweck, die Rechts- und Verwaltungsgrundlagen ihrer Hoheitsträger zu sichern, d.h. Rechtstitel und Privilegien ihrer Schriftgutbildner zu deren Verwendung sicherzustellen. Von ihrer ursprünglichen Funktion her ist also diese Aufbewahrungs- und Rechtssicherungsfunktion der Archive deutlich zu unterscheiden von der Sammeltätigkeit der Bibliotheken.

Natürlich hat sich das Archiv- wie auch das Bibliothekswesen in neuester Zeit enorm entwickelt und ausgeweitet. Archive sind von geheimen Horten obrigkeitlicher Privilegien zu öffentlichen Dienstleistungsbetrieben und Quellenreservoirien vor allem für die historische Forschung geworden, sie sind nicht mehr bloß herrschafts- und staatsbezogen, sondern gesellschaftsbezogen und haben sich mit der Demokratisierung des Staates zu zentralen Dokumentationsstellen für das gesamte öffentliche Leben entwickelt. Als Unterschied aber bleibt bestehen, und das ist für unsere Fragestellung nicht unwesentlich, daß Archive primär oder zumindest immer *auch* eine politisch-rechtliche Funktion haben, indem sie Schriftgut *übernehmen*, während Bibliotheken doch in erster Linie einen literarischen oder kulturellen Endzweck verfolgen, indem sie Schriftgut *sammeln*.³

Für noch wichtiger als diese funktionale Unterscheidung zwischen Bibliotheken und Archiven halten wir jedoch die Gemeinsamkeiten: Bi-

bibliotheken und Archive können zusammen mit den Museen dem Oberbegriff der Dokumentation subsumiert werden, der etwa definiert wird als

«Sammlung und Speicherung, Ordnung und Auswahl, Verbreitung und Auswertung aller Arten von Information».⁴

Entscheidend scheint uns dabei zu sein, daß diese gemeinsame Aufgabe der Dokumentation nicht als passives Aufnehmen und Stapeln von Informationen, sondern als aktives Sichern, Erschließen und Mitteilen, als kulturelle oder politische Aufgabe und Dienstleistung an der Öffentlichkeit verstanden wird. Von dieser gemeinsamen Aufgabenstellung her drängt sich eben auch in verschiedenen Bereichen eine Koordination und Kooperation auf.

Aus der zitierten Archivdefinition leitet sich unsere Definition von Archivgut ab, das der Archivar immer deutlich unterscheidet vom sogenannten Sammel- oder Sammlungsgut. Während *Archivgut* also die Gesamtheit der im Geschäftsgang des Schriftgutbildners *organisch* gewachsenen Dokumentation ist und sowohl Schrift-, Bild- und Tonbildgut als auch elektronische Datenträger umfaßt, versteht der Archivar unter *Sammelgut* eine durch planmäßig betriebene Sammeltätigkeit künstlich, um ihrer selbst willen oder für eine bestimmte Benutzung geschaffene Ansammlung von Dokumenten.

Schließlich wäre noch zu fragen, was wir unter dem etwas unscharfen Begriff *Nachlaß* zu verstehen haben. Es versteht sich von selbst, daß wir mit dem Begriff *Nachlaß* sowohl die Archive natürlicher als auch diejenigen juristischer Personen, sowohl Einzel- als auch Familienarchive meinen. Die alte und lakonische Definition von Wolfgang Mommsen, dem früheren Präsidenten des Bundesarchivs in Koblenz und Herausgeber des großen *Nachlaß-Inventars* der Bundesrepublik, lautet wie folgt:

«Nachlaß ist dasjenige Schriftgut, das sich bei einem Nachlasser im Laufe seines Lebens *organisch* gebildet hat».⁵

Aus diesen Definitionen von «Archivgut» einerseits und «Nachlaß» andererseits folgt eindeutig, daß Nachlässe Archivgut sind. Daraus etwa einen Besitzanspruch von Archiven gegenüber Bibliotheken in bezug auf private Nachlässe abzuleiten, wäre jedoch ein Trugschluß. Immerhin läßt sich auch eine gegenteilige Folgerung wohl kaum vertreten, womit bewiesen sein dürfte, daß von der Definition und Aufgabenstellung der

Bibliotheken und der Archive her keine klare Zuteilung von Privatnachlässen an die eine oder andere Institution abgeleitet werden kann. Wir müssen also diese Zuteilung entweder ganz dem Zufall überlassen oder aber nach anderen, funktionalen und pragmatischen Kriterien suchen.

Die Praxis der schweizerischen Archive

Doch nun nach dieser grauen Theorie zur bunten Praxis der schweizerischen Archive in bezug auf die Aufbewahrung von Privatnachlässen. Der Verfasser hat den Kollektivmitgliedern der Vereinigung Schweizerischer Archivare (VSA) in einer kürzlich durchgeführten Erhebung folgende fünf Fragen gestellt:

1. Wie *wird* die Abgrenzung zwischen Bibliothek und Archiv in bezug auf die Archivierung von Privatnachlässen (juristische und natürliche Personen) in Ihrem Einzugsbereich gehandhabt? D.h. welche Nachlässe befinden sich bzw. gelangen bei Ihnen in die Bibliothek und welche in das Archiv?
2. Wie *sollte* Ihrer Meinung nach diese Abgrenzung in Ihrem Bereich gehandhabt werden?
3. Gibt es in Ihrem Einzugsbereich besonderes markante Beispiele, erfreuliche oder unerfreuliche Erfahrungen in bezug auf diese Abgrenzung?
4. Halten Sie eine generelle Abgrenzung bzw. eine entsprechende Vereinbarung zwischen der VSA und der VSB überhaupt für möglich, sinnvoll, wünschbar oder gar notwendig?
5. Wenn ja, welches sollte der ungefähre Inhalt einer solchen Vereinbarung sein?

Die schweizerischen Archive haben in erfreulich großer Zahl und Offenheit auf die Umfrage geantwortet, was bei dieser Gelegenheit besonders betont und verdankt sei. Wir können aus den eingegangenen Antworten nur einzelne Tendenzen und Beispiele herausgreifen.⁶

Die Antworten auf die *erste Frage*, auf diejenige nach dem Ist-Zustand in bezug auf die Archivierung von Nachlässen im jeweiligen Einzugsbereich, zeigen die ganze föderalistische Vielfalt und Heterogenität der Traditionen und Verhältnisse. Sie reichen von «mehr oder weniger den Umständen und dem Zufall überlassen» (ZH, ähnlich SH) bis zum Hinweis auf einen formellen Regierungsratsbeschluß, wonach handschriftliche Bestände in das Staatsarchiv und gedruckte in die Kantons-

bibliothek gehören (GR). Dazwischen bietet sich eine bunte Palette mehr oder weniger vager, meist ungeschriebener oder gar stillschweigender Abgrenzungen, deren Tendenz vielerorts dahingeht, daß wissenschaftliche und künstlerische Nachlässe in die Bibliotheken, politisch-wirtschaftlich-historische Papiere dagegen an die Archive gelangen (so z.B. SZ, SO, BS, SG, TG, NE, GE). Vollerorts stellt sich das Problem kaum oder gar nicht, sei es angesichts der Kleinheit und Überschaubarkeit der Verhältnisse, infolge organisatorischer oder räumlicher Verbindung von Bibliothek und Archiv oder aufgrund traditioneller Prärogativen der einen oder anderen Institution (z.B. UR, AR, ZG, VS sowie viele Kommunalarchive, die den Ortsbibliotheken den Vorrang lassen oder lassen müssen). Erstaunlich viele Archive melden noch eine regelmäßige oder gelegentliche Aufteilung von Nachlässen nach «Büchern» und «Akten» (so z.B. BL, GR, VS, Olten), andere wiederum betonen die Erhaltung der Einheit eines Bestandes, den «respect des fonds» als wichtiges Kriterium (so z.B. VD, GE, JU, Lausanne).

An verschiedenen Orten werden weitere, z.B. geographische Abgrenzungskriterien angewandt, d.h. städtisch/kommunal bedeutsame Nachlässe gelangen an die lokalen und regional/kantonal bedeutsame Privatarchive an die kantonalen Institutionen (z.B. BE, SG, NE, Zürich). Viele Archive betonen schließlich die Wünsche des Deponenten als maßgebliches Kriterium (z.B. BE, BS, SH, SG, GR, VD, VS, NE, GE, JU, Lausanne, St. Gallen).

Die *zweite Frage* wird meist analog der ersten Frage beantwortet, d.h. für die meisten Archive entspricht der *Soll-Zustand* dem Ist-Zustand. Am häufigsten *geforderte* Kriterien für die Zuteilung von Nachlässen an Bibliotheken oder Archive sind im übrigen die Sicherung und Zugänglichkeit der Nachlässe (z.B. ZH, LU, UR, ZG, BS, Lausanne, Luzern, Winterthur), die Erschließungskapazität des aufbewahrenden Instituts (z.B. ZH, BE, Winterthur), die Wünsche und der Wirkungskreis der Deponenten bzw. Nachlasser (s. oben) sowie eine vernünftige Zusammenarbeit ohne Neid und Prestigedenken (z.B. ZH, BE, JU, St. Gallen, Schaffhausen, Winterthur).

Als markante, positive oder negative *Beispiele* und Erfahrungen werden in Beantwortung der *dritten Frage* etwa genannt:

- negativ: die Deponierung des Nachlasses von Oberrichter O. Lang im Internationalen Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam (ZH);
- positiv: die Weitergabe des Nachlasses des Theologen Emil Brunner vom StAr an die Zentralbibliothek Zürich (ZH und ZB Zürich);

- unter den Gesichtspunkten der Kontinuität, der sachgemäßen Erschließung oder der Zugänglichkeit problematische Institutionen: Institut für Zeitgeschichte an der ETH Zürich, Technorama Winterthur, Johanna Spyri-Archiv und Dokumentationsstelle für Uni-Geschichte, Zürich (ZH);
- als negativ bezeichnet: Aufbewahrung des Nachlasses der Wagner-Freundin Mathilde Wesendonck im Stadtarchiv Zürich (ZB Zürich);
- positiv: die Zuteilung des Politiker-Nachlasses von Konstantin Siegwart-Müller an das StAr und des Dichter-Nachlasses von Pfarrer Walter Hauser an die KB UR (UR);
- positiv: Verzicht des StAr BS auf den Nachlaß von Carl Jacob Burckhardt zugunsten der Universitätsbibliothek Basel. Abwägen eines Grenzfalls: da primär «homme de lettres», Zuteilung an Bibliothek (BS);
- problematisch: Nachlässe von Dichtern, Malern, Bildhauern usw. in Museen, so z.B. Spitteler, Herwegh und Widmann im Dichtermuseum Liestal (BS, BL);
- positiv: zahlreiche Politiker-, Vereins- und Parteiarchive (z.B. Demokratische Kantonalpartei) im StAr SG (SG);
- positiv: Übergabe des Familienarchivs von Tscharner von der KB an das StAr GR und Erschließung daselbst (GR);
- als positiv bezeichnet: Bibliothek der SAC-Sektion Monte Rosa an die KB, «documents» an das StAr VS (VS);
- positiv: Austauschaktionen zwischen AE und BC Neuchâtel: Register des Régiment Meuron an AE, diverse Fonds betreffend J. J. Rousseau an BC (NE);
- negativ: fachliche Aufteilung des Nachlasses von Max von Arx (Arzt, Wissenschaftler, 1857–1933) auf Stadtbibliothek, naturhistorisches Museum und historisches Museum (Olten);
- als positiv bezeichnet: Aufteilung des Nachlasses von Walther Brिंगolf: Manuskripte und eigene Publikationen an Stadtarchiv, Privatbibliothek an Stadtbibliothek (Schaffhausen).

Die *vierte Frage*, betreffend die *Wünschbarkeit einer generellen Vereinbarung* zwischen Bibliothekaren- und Archivaren-Vereinigung, wird allgemein eher zurückhaltend bis ablehnend beantwortet. Wenn sie bejaht wird, so wird eine solche Vereinbarung meist als nicht dringlich, ohnehin nur unverbindlich und notwendigerweise sehr allgemein und dehnbar bezeichnet. Gegen eine Vereinbarung oder zumindest gegen die Dringlichkeit einer solchen wird etwa ins Feld geführt, die Verhält-

nisse seien zu unterschiedlich, man müsse und könne ohnehin jeden einzelnen Fall abwägen, und was not tue, seien gesunder Menschenverstand und guter Wille und nicht starre Regeln.

Damit erübrigt sich auch weitgehend die Beantwortung der *fünften Frage*, derjenigen nach dem *Inhalt einer* solchen generellen *Vereinbarung*. Wo hierzu Angaben gemacht wurden, entsprechen sie zum größten Teil denjenigen zur zweiten Frage.

Irrtümlich wurde die Umfrage auch an die *Zentralbibliothek Zürich* bzw. deren Direktor als ehemaligen Präsidenten der VSB geschickt. Freundlicher Weise hat sich die Zentralbibliothek einer Beantwortung unterzogen. Die Antworten fallen allerdings derart aus dem Rahmen aller übrigen Umfrageergebnisse, daß sie hier gesondert wiedergegeben werden müssen. Als *Ist-Zustand* hält die ZB unter Hinweis auf Schmutzpfister fest, Nachlässe gelangten «in der Regel» an die ZB und «nur ausnahmsweise» an die Archive. Dies mag für Zürich gelten, trifft aber keineswegs auf die ganze Schweiz zu. Erstaunlicher ist hingegen die Tatsache, daß die ZB als eine der größten und wichtigsten Bibliotheken der Schweiz diesen allenfalls für Zürich zutreffenden *Ist-Zustand* ohne weiteres zum allgemeinen *Soll-Zustand* erhebt, indem sie schreibt:

«Wenn eine Bibliothek auf dem jeweiligen Platze fähig und willens ist, sich der Nachlässe anzunehmen, sollten diese tunlichst der Bibliothek und nicht einem Archiv zugeführt werden.»

In Beantwortung der vierten und fünften Frage hält die ZB eine entsprechende generelle Vereinbarung «für möglich, sinnvoll und wünschbar».

Es ist dem Verfasser dieser Zeilen als Archivar wohl nicht zu verargen, wenn er festhält, daß ein solches Primat der Bibliotheken von den schweizerischen Archivaren keinesfalls als Diskussionsgrundlage, geschweige denn als Richtlinie akzeptiert werden kann, daß eine solche Haltung vielmehr einen Rückfall in längst überwunden geglaubte polemische Diskussionen und Rivalitäten zwischen Bibliothekaren und Archivaren bedeuten würde. Was heute nottut, ist wohl eher eine vernünftige Zusammenarbeit der verschiedenen Dokumentationsbereiche und -Institutionen auf der Basis einer selbstverständlichen Gleichberechtigung auch in bezug auf die Archivierung von Nachlässen. Wir zweifeln nicht daran, daß dies grundsätzlich auch die Meinung der ZB und aller schweizerischen Bibliotheken ist.

Wünschbarkeit einer generellen Vereinbarung?

Versuchen wir nun im Anschluß an unsere Umfrage ganz kurz die Frage der Wünschbarkeit einer generellen Vereinbarung zwischen Bibliotheken und Archiven über die Archivierung von Privat-Nachlässen zu beantworten:

Gemäß einem alten rechtspolitischen Grundsatz soll eine Reglementierung nur dann erfolgen, wenn sie notwendig und durchführbar ist. Notwendig ist eine Reglementierung nur dann, wenn ohne sie Mißstände auftreten, durchführbar ist sie nur dann, wenn entsprechende Kompetenzen und Instrumente vorhanden sind. Beide Bedingungen sind in unserem Falle offenbar nicht erfüllt. Eklatante Mißstände sind, abgesehen von einzelnen Scheingefechten und hintergründigen Prestige-Operationen, kaum vorhanden. Was die Durchführbarkeit betrifft, fehlen in unserer freiheitlichen und föderalistischen Staatsordnung – glücklicherweise – jegliche Kompetenzen und Instrumente für eine einheitliche oder gar zentralistische Regelung. Das einzige, was wir allenfalls tun könnten, wäre die gemeinsame Verabschiedung einer Empfehlung unserer beiden Berufsverbände an ihre Kollektiv-Mitglieder, die aber in jedem Fall nur unverbindlichen Charakter haben könnte.

Auch für eine solche unverbindliche Empfehlung besteht aber seitens der schweizerischen Archivare, wie unsere Umfrage ergeben hat, kein dringender Bedarf. Während auf lokaler und regionaler Ebene solche Vereinbarungen in offizieller und inoffizieller Form bestehen, sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen doch wohl zu groß für einigermaßen präzise einheitliche Regelungen. Von seiten der schweizerischen Archive ist also eine solche formelle Vereinbarung zwischen unseren Berufsverbänden zwar nicht auszuschließen, aber auch nicht als unbedingt notwendig oder gar dringend zu bezeichnen.

Wichtiger erscheint, daß wir im folgenden einige funktionale und pragmatische Kriterien für die Archivierung von Privat-Nachlässen festzuhalten versuchen, so wie sie sich auch aus der erwähnten Umfrage ergeben.

Kriterien für die Archivierung von Nachlässen

Erstes und in unserem liberalen und demokratischen Rechtsstaat wohl wichtigstes Kriterium ist der *freie Wille* und die Verfügungsberechtigung *des Nachlassers* bzw. *Depositärs*. Dieser Grundsatz gilt ungeachtet der uns allen bekannten Tatsache, daß der Wille des Depositärs oft sehr zufällig, willkürlich und steuerbar ist. Immerhin kann der Wille

des Depositärs durch eine aktive Erwerbspolitik sowie ein dichtes Informations- und Beziehungsnetz der interessierten Institutionen teilweise beeinflußt werden. Ferner bestehen auch gegenüber der Verfügungsgewalt des Depositärs bzw. Nachlassers, vor allem bei Politikern, öffentlichen Mandatären, Beamten und Offizieren Vorbehalte. Sehr oft bestehen nämlich diese sogenannten Privat-Nachlässe zu einem guten Teil aus öffentlichen Dienstakten, die grundsätzlich, zumindest auf Bundesebene, einer Ablieferungspflicht an das zuständige Archiv unterstehen. Der Bundesrat hat in solchen Fällen auch schon das öffentliche Interesse vor bestimmte Einzelinteressen gestellt und Verfügungen von Depositären rückgängig gemacht. Schließlich gibt es auch bei uns, wo die entsprechende Gesetzgebung viel liberaler als etwa in Frankreich und Deutschland ist, so etwas wie ein «Patrimoine culturel», für das die öffentliche Hand und unsere Institutionen verantwortlich sind. Dabei versteht sich von selbst, daß Druckversuche und rechtliche Vorschriften in der Regel ungeeignete Mittel zum Erwerb von Nachlässen bilden.

Das *zweite*, wohl fast ebenso wichtige Kriterium für die Archivierung von Privat-Nachlässen besteht u.E. darin, *daß* diese als wertvoller Teil des kulturellen Erbes *überhaupt gesichert*, d.h. vor Verlust, Entfremdung, Zerstörung, Mißbrauch usw. geschützt werden. *Daß* diese Sicherung überhaupt erfolgt, ist viel wichtiger, als *wo* sie stattfindet. Zur Sicherung gehört auch eine klare Regelung der Rechtsform des Erwerbs, die tunlichst in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten ist, je nachdem, ob es sich um eine Schenkung, eine Dauerleihe, einen Kauf oder ein Depositum handelt. Zur Sicherung gehört aber auch eine sachgemäße Aufbewahrung und Konservierung sowie wenn nötig Restaurierung des entsprechenden Nachlasses, Bedingungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können.

Als *drittes* Kriterium kann eine sachgemäße und benutzungsorientierte *Erschließung* der Nachlässe bezeichnet werden. Soweit es sich um ungedrucktes Schriftgut handelt, dürften dafür Archive in der Regel die besseren Voraussetzungen mitbringen. Andererseits können Bibliotheken oft infolge größerer Personalkapazität mit einer höheren Erschließungsintensität aufwarten als Archive. Unabhängig vom Aufbewahrungsort wäre aus der Sicht des Benutzers eine minimale Vereinheitlichung der Erschließungsnormen für Privatnachlässe wohl wünschenswert.

Viertes Kriterium wäre u.E. die *Benutzbarkeit* der Privat-Nachlässe für potentielle Interessenten, d.h. vor allem eine ausreichende *Information* derselben durch die archivierenden Institute. Dafür fallen einerseits Bestände-Übersichten und andere Informationstätigkeiten der einzelnen Institute in Betracht. Andererseits besteht ja das Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz von Annemarie Schmutz-Pfister als wichtigstes und nützlichstes Handbuch auf nationaler Ebene, das aber leider immer noch viel zu wenig bekannt ist und dessen Nachführung offenbar mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden ist. Hier läßt also wohl die Kooperations-Bereitschaft und -Fähigkeit unserer Institute oft noch etwas zu wünschen übrig. Zur Information und Förderung der Benutzbarkeit würde auch der Austausch von Inventaren gehören, der vermehrt vorgenommen werden sollte.

Als *fünftes Kriterium* ist eine *ausreichende* finanzielle, räumliche, personelle usw. *Kapazität* sowie eine garantierte *Kontinuität* der archivierenden Institute zu nennen. Dieses letztlich durch die Bedingung der Sicherung gegebene Kriterium spricht in der Regel gegen – an sich noch so verdienstvolle – Einmannbetriebe sowie private Initiativen und Unternehmen und gibt eindeutig den öffentlichen Facheinrichtungen den Vorzug.

Dieser Grundsatz gilt u.E. trotz der nachgerade notorischen Schwindsucht unserer Staatsfinanzen, er gilt aber auch zwischen den verschiedenen in Frage kommenden Instituten. Nicht alle unsere Institute sind heute in der Lage, eine aktive Erwerbspolitik zu betreiben. Immerhin können fehlende oder ungenügende finanzielle Mittel oft durch möglichst dichte Beziehungsnetze zumindest teilweise kompensiert werden.

Ein *sechstes* Kriterium besteht aus archivarischer Sicht im Prinzip, daß die *Einheit eines Bestandes* möglichst *nicht zerstört* werden sollte. Dieses Kriterium relativiert zumindest die herkömmliche und noch vielerorts gebräuchliche Abgrenzung und Aufteilung zwischen Bibliotheken und Archiven, wonach Bücher in die Bibliothek und Akten in das Archiv gehören. Natürlich hat auch das Prinzip der Einheit des Bestandes seine Grenzen. Ein Entscheid sollte wohl sinnvollerweise dadurch beeinflußt werden, ob das qualitative *Schwergewicht* eines Nachlasses auf gedruckten oder ungedruckten Schriften liegt.

Das *siebente* Kriterium bildet nur scheinbar ein nationalistisches: *Nationale Entfremdungen* bzw. Veräußerungen von Privat-Nachlässen

außer Landes *bilden in der Regel bedauerliche Fehlleitungen*. Beispiele für solche Fehlleitungen bilden zahlreiche Privat-Nachlässe im Internationalen Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam sowie neuestens etwa die Schenkung des Nachlasses von Generalkonsul Charles Lutz, dem sogenannten Judenretter in Ungarn, an das Institut Yad Vashem in Israel. Nur *scheinbar* nationalistisch ist dieses Kriterium insofern, als es nicht darum geht, Nachlässe von Schweizern à tout prix in der Schweiz aufzubewahren. Es geht vielmehr darum, daß der Archivierungsort und die Archivierungs-Institution soweit wie möglich dem Schwergewicht der Tätigkeit des Nachlassers entsprechen.

Im gleichen Zusammenhang steht das *achte* Kriterium, ein funktionales und pragmatisches Abgrenzungskriterium, das den schweizerischen Verhältnissen besonders zu entsprechen scheint und das sich offenbar weitgehend bewährt hat: Da Archive in der Regel einem öffentlichen Gemeinwesen zugeordnet sind und dessen offizielles Schriftgut übernehmen, wie wir in der einleitenden Definition gesehen haben, werden Privat-Nachlässe von *Politikern, Wirtschaftsexponenten, Parteien, Verbänden* usw. als Ergänzung zu den amtlichen Akten sinnvollerweise eher in *Archiven* aufbewahrt. Nachlässe von *Wissenschaftlern* und *Künstlern* hingegen gehören eher in *Bibliotheken*, die von ihrer ursprünglichen und vorwiegenden Funktion her primär kulturell ausgerichtet sind.

Diese behelfsmäßige und vage, aber bewährte und auch zwischen der Schweizerischen Landesbibliothek und dem Schweizerischen Bundesarchiv stillschweigend praktizierte Abgrenzung entspricht ferner dem pragmatischen Kriterium, wonach Gesellschaftswissenschaftler, v.a. Historiker, die in erster Linie Politiker-Nachlässe benötigen, vorwiegend in Archiven arbeiten müssen, wohingegen beispielsweise Literaturwissenschaftler eher in Bibliotheken sich aufhalten und dort etwa Nachlässe von Schriftstellern suchen werden.

Wichtiger als die Abgrenzung scheint uns aber auch hier die Schließung von Lücken in der Nachlaßpolitik, die wohl vor allem im wissenschaftlich-technischen und im wirtschaftlichen Bereich bestehen.

Ein *neuntes* Kriterium könnte man als *vertikales Abgrenzungskriterium* bezeichnen. Bei einzelnen Nachlässen kann die Frage auftauchen, und sie ist bereits wiederholt aufgetaucht, ob sie eher auf nationaler, kantonaler oder lokaler Ebene, je im Bibliotheks- oder Archivbereich zu archivieren wären. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf kommunaler Ebene das Archivwesen in der Schweiz im allgemeinen weniger ent-

wickelt ist als das Bibliothekswesen, weshalb hier Nachlässe eher in Bibliotheken zu finden sind. Kriterium scheint uns aber auch hier v.a. der *Schwerpunkt der Tätigkeit des Nachlassers* zu sein. Beispiele für Grenzfälle zwischen dem Staatsarchiv des Kantons Bern und dem Bundesarchiv wären etwa die Nachlässe von Bundesrat Ochsenbein, Bundesrat Minger, Bundeskanzler Schieß, Robert Grimm usw.

In allen diesen Fällen hat sich aber das bewährt, was als *zehntes* Kriterium abschließend genannt sein muß, nämlich *gesunder Menschenverstand*, Kooperationsbereitschaft, gutes Einvernehmen, ja man könnte sagen: Berufsethos; dies alles sollte endlich überall längst überholtes Prestigedenken, kleinliche Rivalitäten usw. verdrängt haben.

Anmerkungen

¹ In: Der Archivar 1 (1948), Sp. 91.

² Papritz, Johannes: Archivwissenschaft, Band 1, Marburg 1976, S. 90.

³ Vgl. dazu und zur ganzen Terminologie auch die nützliche Untersuchung von Bieberstein, J. Rogalla von: Archiv, Bibliothek und Museum als Dokumentationsbereiche. Bibliothekspraxis, Bd. 16, Pullach bei München 1975. Zur Frage der Nachlässe insbes. S. 67 ff.

⁴ So die offizielle Definition der FID, der Fédération Internationale de Documentation, aus dem Jahre 1960. Zitiert nach: Franz, Eckhart G.: Archiv und Archivfunktion innerhalb des Gesamtbereichs Information und Dokumentation. In: Der Archivar 29 (1976), Sp. 32.

⁵ Zitiert nach: Dachs, Karl: Katalogisierungsprinzipien für Nachlässe. In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie XII (1965), S. 80 ff.

Auf die umfangreichen terminologischen und theoretischen Erörterungen der Begriffe «Nachlaß», «Privatarchiv» usw. sowie deren Zugehörigkeit zu Archiven oder Bibliotheken in der Fachliteratur sei hier nur nebenbei verwiesen. Die Arbeiten von Karl Dachs, J. Rogalla von Bieberstein (s. Anm. 3) und Johannes Papritz (s. Anm. 2) enthalten dazu neben eigenen Ausführungen auch weiterführende Literaturangaben.

⁶ In Klammern werden jeweils die entsprechend antwortenden Archive genannt. Die offiziellen Kantonsabkürzungen dienen zur Kennzeichnung der entsprechenden Staatsarchive, ausgeschriebene Ortsnamen verweisen auf die entsprechenden Kommunalarchive. StAr/AE = Staatsarchiv/Archives d'Etat, KB/BC = Kantonsbibliothek/Bibliothèque cantonale.